UVP Vorprüfung zur Anlage Kompotec 01.06.2023

Die Antragsunterlagen enthalten zur UVP-Vorprüfung (zunächst ohne WEA) im Ordner 4, im Verzeichnis B 5 einen landschaftspflegerischen Begleitplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Anlagen und die eigentlichen Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (B 5.6).

Durch die Änderung der Kompostanlage (Mengenerhöhung und Anpassung der Technik) und die Errichtung der neuen Anlagenteile können unterschiedliche Auswirkungen auf die Umweltbereiche erfolgen.

1. Nutzung neuer Flächen

Durch die Erweiterung der Anlage ist ein Eingriff in die Naturgüter Boden und Pflanzen sowie Tiere zu erwarten. Insgesamt werden im direkten Umfeld der bestehenden Anlage ca. 13.700 m² zusätzlich gewerblich genutzt, gehen also als Naturraum verloren.

Der Eingriff erfolgt im Landschaftsschutzgebiet. Zudem ist die Biotopverbundfläche im Randbereich betroffen und insbesondere die Kompensationsfläche G! (umlaufender Grünstreifen). Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die wesentliche Erweiterungsfläche bisher als Ackerfläche genutzt wird.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan betrachtet diese Eingriff umfassend und berücksichtigt auch die o.g. Besonderheiten hinsichtlich der Lage.

Besondere Bedeutung haben die Kleingehölze und der Boden selbst. Das Landschaftsbild hat allgemeine Bedeutung ebenso die vorkommenden Tiere, Pflanzen und das Klima.

Die Auswirkungen auf die Tiere, auf den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild erscheinen nicht erheblich, hier ist die Vornutzung als Ackerfläche zu berücksichtigen, dadurch ist eine intensive Nutzung gegeben, welche eine Artenvielfalt nicht zulässt. Demgegenüber ist die Auswirkung auf den Boden erheblich. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher durchzuführen. Es ist jedoch nicht vermeidbar, dass die Fläche genutzt wird. Eine Bauzeitenregelung, eine Begleitung der Fällarbeiten, Maßnahmen zum Boden und Gewässerschutz sind durchzuführen. Insgesamt sind Kompensationsmaßnahmen möglichst ortsnah durchzuführen.

Ergebnis: Die Maßnahme wirkt sich insbesondere auf den Boden aus. Eine Vermeidung ist nicht möglich, insgesamt sind die Auswirkungen über den Standort hinaus jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen.

1. Artenschutz

Die Nutzung der neuen Fläche bedingt deren Verlust für die Natur und damit für die Artenvielfalt. Während der Großteil der Fläche bisher Ackerfläche ist und somit nur eine geringe Artenvielfalt aufweist, ist dies in den Randbereichen anders. Zur Feststellung wurde vom Antragsteller ein Büro zu Bewertung beauftragt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Eingriff auch hier begleitende Maßnahmen erfolgen soll und im Resultat eine erhebliche Auswirkung im Sinne der UVP-Pflicht nicht besteht.

3 Immissionen

Als Immissionen sind die Auswirkungen der Anlage zu betrachten. Neben der bestehenden Kompostanlage sind maßgeblich die Biogasanalage einschl. Einspeisung, die CO2-Verflüssigung und die WEA zu betrachten.

Für die Beurteilung wurden maßgeblich die eingereichten Gutachten zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Belastung durch Lärm, Geruch und Luftschadstoffe keine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter einschl. Mensch zu befürchten ist. Die Ergebnisse zeigen eine vergleichsweise geringe Auswirkung. Ergänzend kann hier auch die Auswirkung auf den Wasserhaushalt bzw. die Sauberkeit des Wassers betrachtet werden, die aufgrund der Planung der Anlage ebenfalls

Für den Betrieb der Windenergieanlage gilt diese Vorgehensweise ebenfalls. So sind Gutachten auch hier maßgeblich für Lärm und Schattenwurf mit positiver Bilanz vorgelegt worden, so dass von einer erheblichen Belastung nicht ausgegangen werden kann. Für beide Anlagenteile gilt, dass es keinen Grund gibt, die Auswirkungen auf die Nachbarschaft als besonders bedeutsam einzustufen und von den gesetzlich zugelassenen Werten abzuweichen und eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG festzustellen. Der Abstand zum nächsten Wohngebäude zur WEA betragt etwa 500 m.

4 Gesamtbetrachtung UVP-Vorprüfung

Die Gesamtbetrachtung der UVP-Pflicht erfolgt nach Anlage 3 des UVPG als allgemeine Vorprüfung. Wenn die Maßnahme erkennbare Auswirkungen auf die Schutzgüter hat und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist eine UVP durchzuführen. Bei der Beurteilung der „Erheblichkeit“ geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Auch „bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP“. Von einer Erheblichkeit ist aber z.B. dann auszugehen, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprü-fung erforderlich wird oder wenn eine FFH-Vorprüfung die erhebliche Beeinträchtigung eines Na-tura-2000-Gebiets nicht ausschließen kann und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgüter sind ebenfalls zu betrachten wie auch Auswirkungen auf den Menschen zu berücksichtigen sind. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Auswirkungen im Bereich der zulässigen Werte liegen. Dies ist zwar nicht zwingend eine Antwort auf die Frage der UVP-Pflicht, dennoch auch ein deutlicher Hinweis. Der Abstand der Anlage zu den benachbarten Grundstücken (bewohnt bzw. zum Aufenthalt von Menschen) ist mit 270 m relativ groß.

Standortbezogene Kriterien werden in Tabelle 1 (ab S. 10 des Ordner 4, B5.6) untersucht, alle mit nicht betroffen im Ergebnis. Schutzgutbezogene Kriterien sind teilweise betroffen, so z.B. die Biotopverbundfläche, die Neuinanspruchnahme von Fläche, der Verlust von Boden, die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch unvermeidbar, in der Größenordnung jedoch nicht als erheblich zu betrachten. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist insofern nicht kritisch, als dass die Zwecke des Landschaftsplans nicht verloren gehen, hier ist die Verbundwirkung und Vernetzung besonders schutzwürdiger Bereich zu vorderst zu nennen. Der Verlust der Ackerfläche bei gleichzeitiger Aufwertung der Randbereiche durch Kompensationsmaßnahmen führt nicht zu einer Verschlechterung der Verbundwirkung.

Die Auswirkung auf den Menschen ist insgesamt gering, zunächst aufgrund der geringen Besiedlung. Nachbarschaft hat einen Mindestabstand von 270 m. Prognosen zum Geruch, Staub, Bioaerosole sowie Ammoniak und Stickstoffdeposition liegen vor. Die Einhaltung der Grenzwerte ist gegeben, die Belastung der Nachbarschaft ist dabei als gering einzuschätzen, eine erhebliche Auswirkung ist nicht zu erkennen.

Störfälle der Anlage, welche nach Errichtung als Störfallanlage einzustufen ist, sind vor dem Hintergrund der Einhaltung des Achtungsabstands von 200 m als für den Menschen nicht relevant einzuschätzen. Der Sicherheitsabstand wurde mit 100 m gutachterlich empfohlen. Für die umgebende Natur wäre ein Störfall wie z.B. ein Abbrand des Biogases bei Defekten am Dach ebenfalls nicht dauerhaft schädigend.

Die UVP-Checkliste ist dabei als weitere Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt die Maßnahme keine erkennbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu, die zu einer Pflicht zur Durchführung einer UVP führen würden. Eine UVP erscheint daher nicht erforderlich, da eine erhebliche der Umweltbelastung im Sinne des UVPG nicht zu erwarten ist, die Schutzziele des Schutzgebietes (LSG, Biotopverbund) gehen durch die Errichtung der Anlage nicht verloren, einerseits, weil der Verbund weiterhin besteht, andererseits da die Ausgleichsmaßnahmen diesen Verbund durch Pflanzungen stärken.

Die Teilgenehmigung 2 erfasst die WEA, welche für sich nicht UVP-pflichtig ist. Dennoch wird umfassend geprüft und im 2. Schritt eine freiwillige UVP durchgeführt. Die ersten Daten (Kartierung) lassen vorläufig keine erheblichen Auswirkungen erwarten, so dass derzeit von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen ist. Die freiwillige UVP zur WEA wird im Rahmen der Teilgenehmigung 2 veröffentlicht.

Die Angaben die im Rahmen der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vorgelegt wurden, stehen im Einklang mit den Unterlagen des Antrags, Widersprüche sind nicht zu erkennen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind auch unzweifelhaft eine besondere ökologische Empfindlichkeit oder das örtliche Artvorkommen auch außerhalb der Schutzgebiete zu berücksichtigen, da die Kriterien der Nrn. 2.1 3 2.2 der Anlage 3 des UVPG Anwendung finden. Eine Auswirkung der Anlage (Biogasanlage und Einspeisung, CO2-Verflüssigung) ist nicht in erheblichen Ausmaß ersichtlich, da die Emissionen der Anlage als gering einzustufen sind. Luftseitig werden die bestehenden Emissionen nicht wesentlich verändert, die Errichtung der Heizungsanlage ist hinsichtlich der Größe von untergeordneter Bedeutung. Die Biogasanlage selbst erzeugt keinen Abgasstrom, die weiteren Anlagenteile werden mit Strom betrieben als geschlossenes System, so dass auch dort keine luftseitigen Emissionen zu erwarten sind. Die Lärmbelastung ist auf die unmittelbare Nähe der Anlage beschränkt, außerhalb des Anlagengeländes sind die Lärmwerte nicht besonders hoch und somit nicht als erheblich einzustufen. Der Stickstoffeintrag/die Ammoniakemissionen bleiben quasi unverändert. Diese Einschätzung gilt innerhalb des Schutzgebietes aber auch darüber hinaus.

Ist eine UVP in Bezug auf das Landschaftsbild nur geboten, wenn das Landschaftsbild über das mit der Errichtung von WEA zwangsläufig verbundene Maß hinaus beeinträchtigt werden kann [OVG Schleswig 1 MB 5/16, VGH München 22 ZB 15.458, VG Arnsberg 8 K 710/17, OVG Münster 7 B 736/17]. Wenn Schall- und Schattenwurfrichtwerte ausgeschöpft, aber ggf. mit Hilfe von Schallreduzierung und Schattenwurfabschaltung eingehalten werden, ergibt sich in dieser Hinsicht keine UVP-Pflicht [OVG Schleswig 5 LA 2/19, OVG Lüneburg 12 ME 85/16, OVG Münster 8 A 894/17]. Allein das Vorkommen von windenergiesensiblen Vögeln und Fledermäusen im Umfeld von WEA indiziert ebenfalls keine UVP-Pflicht [OVG Lüneburg 12 ME 159/16, VGH Mannheim 10 S 2941/19]. Kann das Verletzen von artenschutzrechtlichen Verboten bereits im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden, ist das Absehen von einer UVP nicht zu beanstanden. Hierbei können auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese Situation soll hier aber zunächst nur als Hinweis einzustufen sein, da die WEA in Teilgenehmigung 2 betrachtet wird und vom Betreiber eine freiwillige UVP durchgeführt wird für diesen Anlagenteil.